



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 20, Suppl. 2 (S. 166-167)
Titel	48. Gesetz betr. das Metzg- und Wurstereigewerbe, v. 27. Dezbr. 1866, XIV. 287.
Ordnungsnummer	
Datum	27.12.1866

[S. 166] Betreffend die bezüglichlichen Kompetenzen der örtlichen Gesundheitsbehörden siehe das Gesetz über die öffentliche Gesundheitspflege und die Verordnung.

1. Das Gewerbe eines Metzgers und Wursters ist frei und unterliegt nur den gesundheitspolizeilichen Beschränkungen.

2. Die Lokalitäten, in welchen diese Gewerbe betrieben werden (Schlachthäuser, Verkaufslokale u. s. f.), müssen

a. hinlänglich geräumig, hell, kühl und dem freien Luftzug ausgesetzt, und

b. so gelegen und eingerichtet sein, daß die Benutzung derselben keine Gesundheitsstörung oder anderweitige erhebliche Belästigung der Nachbarn zur Folge hat.

Der Regierungsrath ist befugt, bezüglich der Schlachthäuser noch weitergehende, den örtlichen Bedürfnissen entsprechende gesundheitspolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

3. Wer das Metzg- und Wurstereigewerbe ausüben will, hat hievon dem betreffenden Gemeinrath Kenntniß zu geben und demselben die zum Gewerbebetriebe bestimmten Lokalitäten zu bezeichnen.

Diese Anzeige muß auch bei einem Wechsel oder einer Veränderung des Lokals gemacht werden.

4. Der Gemeinrath ist verpflichtet, die ihm bezeichneten Lokalitäten sorgfältig und nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen zu untersuchen.

Wenn sich aus dieser Untersuchung ergibt, daß die Lokalitäten den Vorschriften des § 2 entsprechen, so hat der Gemeinrath die Bewilligung zur Betreibung des Gewerbes in denselben zu ertheilen. Im entgegengesetzten Falle ist die Bewilligung zu verweigern.

Vor Ertheilung der Bewilligung dürfen diese Lokalitäten zur Betreibung des Gewerbes nicht benutzt werden.

5. Der Gemeinrath kann die Gewerbebewilligung jederzeit zurückziehen, wenn entweder die betreffenden Lokalitäten den gesetzlichen Erfordernissen nicht mehr entsprechen und wenn der Gewerbeinhaber den behufs Abhülfe der Mängel getroffenen Anordnungen des Ge- // [S. 167] meindrathes keine Folge gegeben hat; oder wenn der Bewerber wiederholt wegen Uebertretung der auf das Gewerbe bezüglichlichen polizeilichen Vorschriften bestraft worden ist und von demselben nach der Art seiner bisherigen Betreibung des Berufes eine weitere ordentliche Betreibung des letztern nicht zu erwarten ist.



6. Sowohl gegen die Verweigerung der Bewilligung zur Ausübung des Gewerbes (§ 4) als auch gegen den Entzug dieser Bewilligung (§ 5) steht dem Betreffenden der Rekurs an das Statthalteramt, bzw. an den Regierungsrath offen.

7. In Gemeinden, in welchen öffentliche Schlachthäuser bestehen oder errichtet werden, darf, Nothfälle ausgenommen, außerhalb derselben kein Vieh geschlachtet werden, dessen Fleisch zum Verkaufe bestimmt ist.

Ausnahmsweise kann in solchen Gemeinden das Schlachten in Privatmetzgen vom Statthalteramte bewilligt werden, wenn die Benutzung des öffentlichen Schlachthauses den Betreffenden allzusehr erschwert, oder wenn die Privatlokalität mindestens eben so gut eingerichtet ist, wie das öffentliche Schlachthaus.

Die Polizeibehörden sind befugt, von den Schlachthausordnungen Einsicht zu nehmen und die Abänderung von Bestimmungen zu verlangen, welche entweder dem gegenwärtigen Gesetze widersprechen oder die freie Konkurrenz beeinträchtigen.

8. Das Schlachten von Vieh und der Verkauf des Fleisches steht unter polizeilicher Kontrolle, welche unter der Aufsicht des Gemeindrathes durch Sachverständige ausgeübt wird. Der Regierungsrath erläßt die hierauf bezügliche Verordnung.

9. Uebertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit Buße von zwei bis hundert Franken belegt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/02.12.2015]